

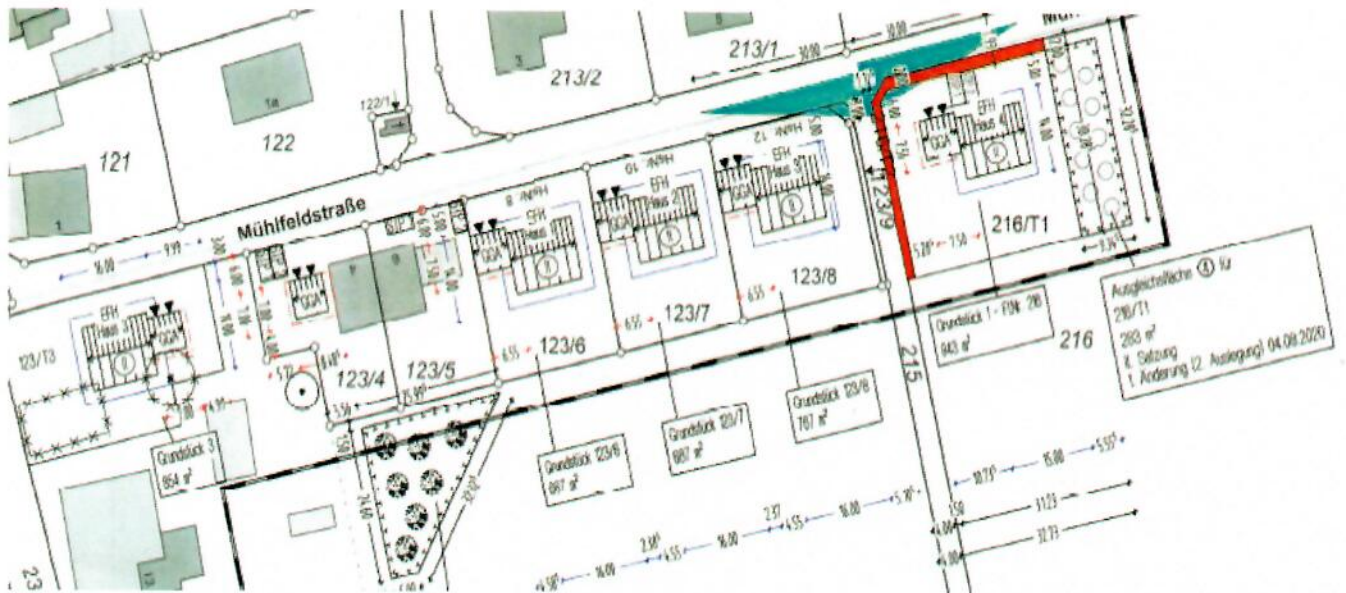


## Bekanntmachung Gemeinde Valley

### Erneute Öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Unterdarching, Mühlfeldstraße, Flur-Nrn. 123/T3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7 und 123/8 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 216 der Gemarkung Valley

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 04.08.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Unterdarching, Mühlfeldstraße, Flur-Nrn. 123/T3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7 und 123/8 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 216 der Gemarkung Valley gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Einzelnen gilt der nachstehende Planentwurf vom 04.08.2020. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Durch die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung wird auf Antrag Baurecht auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 123 Gemarkung Valley für drei Einfamilienhäuser mit Doppelgaragen festgelegt und einer Teilfläche der Flur-Nr. 216 für ein Wohnhaus. Die Erweiterung dient der Abdeckung des Wohnbedarfs für einheimische Bürger.

Der Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Unterdarching, Mühlfeldstraße, Flur-Nrn. 123/T3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7 und 123/8 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 216 der Gemarkung Valley wird mit Begründung vom **24.08.2020 bis einschließlich 24.09.2020** (Auslegungsfrist) im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 7 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley, während der üblichen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Es ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus, Pfarrweg, 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)

eingestellt.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Valley, den 14.08.2020

Gemeinde Valley

Bernhard Schäfer

Bernhard Schäfer

Erster Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 14.08.2020

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 29.09.2020

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung

## **Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO**

### **1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlicher:            Datenschutzbeauftragter  
Anschrift:                    Pfarweg 1, 83626 Valley, cert@gemeinde-valley.de  
E-Mail-Adresse:            Pfarweg 1, 83626 Valley, cert@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer:            08024 47734122

### **1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher:            Datenschutzbeauftragter  
Anschrift:                    Pfarweg 1, 83626 Valley, cert@gemeinde-valley.de  
E-Mail-Adresse:            Pfarweg 1, 83626 Valley, cert@gemeinde-valley.de  
Telefonnummer:            08024 47734122

## **2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung **der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Gemeindeteil Unterdarching, Mühlfeldstraße, Fl.Nrn. 123/T3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7 und 128/8 sowie Teilfläche der Flur-Nr. 216, jeweils Gemarkung Valley**

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4 c BauGB). Die Verarbeitung von Adresdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## **3. Arten personenbezogener Daten**

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

## **4. Empfänger**

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

## **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).